



Coronavirus Covid-19; Pflegeinfo Nr. 8

1 Grundsätzliches

Die vorliegende Pflegeinfo Nr. 8 widmet sich aktuellen Pflege- und Hygienethemen und ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der Pflegeinfo Nr. 6 vom 29. Juni 2021 und der Pflegeinfo Nr. 7 vom 9. September 2021. Die folgenden Themen bauen ausserdem auf den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) [«Covid-19: Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen»](#) auf.

1.1 Fachliche Unterstützung

Das Amt für Soziales, Abteilung Alter, bietet eine Beratung an zu epidemiologischen Massnahmen, Hygienethemen und deren institutionsspezifischer Umsetzung. Beratungen können je nach Anliegen vor Ort, telefonisch oder per E-Mail angeboten werden. Melden Sie sich unverbindlich bei Irene Fischbacher, irene.fischbacher@sg.ch.

1.2 Personelle Unterstützung

Gerne erinnern wir Sie an die Möglichkeit, Pflegepersonal über unseren Pool zu rekrutieren. Dieses Angebot gilt nur für die Unterstützung bei Covid-19-bedingten Personalausfällen. Senden Sie bei entsprechendem Bedarf folgende Angaben an Irene Fischbacher, irene.fischbacher@sg.ch:

- Kontaktdaten der Ansprechperson innerhalb der Institution (Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer)
- Einsatzort
- erforderliche Mindestqualifikation
- Einsatzbeginn und -dauer

Bitte beachten Sie, dass der Kanton lediglich in der übermittelnden Funktion tätig ist und keine Überprüfung der angegebenen Qualifikationen durchführt.

2 Hygiene- und Abstandsregeln

Gegen die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus erfolgt in Institutionen eine Kontakt- und Tröpfchenisolation. Als wirksamste Methode in der Bekämpfung der Pandemie gelten die aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln des BAG sowie die Impfung gegen Covid-19. Per 29. November 2021 gilt ausserdem eine generelle Maskenpflicht (chirurgische Hygienemaske) für Mitarbeitende und Besuchende unabhängig der bestehenden Abstandsregeln.



Daten der vergangenen Monate zeigen, dass Bewohnende in den Betagten- und Pflegeheimen vorwiegend von Mitarbeitenden mit Sars-CoV-2 infiziert worden sind. Aus diesem Grund können künftige Infektionen verhindert werden, wenn regelmässige und wiederholte Hygieneschulungen der Mitarbeitenden durchgeführt werden. Diese wirken sich nachweislich positiv auf eine gesteigerte Infektionsprävention und -vermeidung in der Praxis aus. Wir empfehlen Ihnen daher erneut, aktuell und in den kommenden Wochen das gesamte Personal immer wieder abteilungsspezifisch im korrekten Umgang mit den Hygienemassnahmen (insbesondere in der Händedesinfektion und im Umgang mit Schutzmaterial) zu schulen. Ausserdem sollen Mitarbeitende in Bezug auf die Impfbereitschaft weiter motiviert werden.

2.1 Mitarbeitende und externe Dienstleistende

- generelle Maskenpflicht (chirurgische Hygienemaske) für alle Mitarbeitenden und externe Dienstleistenden (mit und ohne direkten Bewohnendenkontakt)
- korrekte Händedesinfektion gemäss den [fünf Indikationen](#)
- Mindestabstand von 1,5 Meter wo möglich einhalten (insbesondere in Pausenräumen, Garderoben und Raucherecken)

2.2 Bewohnende

- Mindestabstand von 1,5 Meter wo möglich einhalten
- keine generelle Maskenpflicht bei Alltagsaktivitäten, empfohlen bei Veranstaltungen innerhalb der Institution (insbesondere, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann)
- Bewohnenden, die eine Hygienemaske tragen möchten, soll diese zur Verfügung gestellt werden

2.3 Besuchende

- Mindestabstand von 1,5 Meter wo möglich einhalten, Körperkontakt auf die Hände begrenzen
- generelle Maskenpflicht (chirurgische Hygienemaske) ausser bei Konsumation im Gastronomiebereich
- Händedesinfektion vor und nach Betreten der Institution



3 Umgang mit Schutzmaterial

3.1 Hygienemasken

- Verwendung von chirurgischen Hygienemasken (keine Stoffmasken, keine Gesichtsschilder)
- Nichtgeimpfte Mitarbeitende können bei der Betreuung von bestätigten Covid-19-infizierten Bewohnenden eine FFP2-Maske tragen. Aktuelle Daten aus dem Akutsetting zeigen, dass FFP2-Masken für nichtgeimpfte Personen einen zusätzlichen Schutz vor einer Infektion bieten können. Das [korrekte An- und Ausziehen](#) der FFP2-Maske ist dabei unerlässlich, da ein fehlerhafter Umgang wie z.B. undichtes Tragen kontraproduktive Auswirkungen haben kann.
- Maskenwechsel bei sichtbarer Verschmutzung, Feuchtigkeit, nach Niesen / Husten sowie Kontakt zwischen an Covid-19 erkrankten und gesunden Bewohnenden
- Hygienemasken werden im professionellen Umfeld zum An- und Ausziehen ausschliesslich an den Seitenbändern gefasst. Nach jedem Griff an die Maske / ins Gesicht erfolgt eine Händedesinfektion. Nach Pausen ist eine neue Hygienemaske zu verwenden.
- Das Tragen von zwei Masken übereinander (auch bei FFP2-Masken) ist verboten.

3.2 Schutzmäntel, Handschuhe und Schutzbrille

Schutzmantel, Handschuhe und Schutzbrille werden ausschliesslich bei potenziellem Kontakt mit Körperflüssigkeiten von an Covid-19 erkrankten Bewohnenden getragen. In einem Zimmer oder bei einem Zimmerwechsel mit kohortierten Covid-19-Bewohnenden muss der Einweg-Schutzmantel zwischen den Bewohnenden nicht gewechselt werden, sofern die Indikation zum Tragen gegeben ist und der Schutzmantel nicht offensichtlich kontaminiert wurde. Die Nutzung von Hauben und Überschuhen ist zu keinem Zeitpunkt notwendig.

Wissenschaftliche Daten zeigen, dass beim Einsatz von Schutzmantel, Handschuhen und Schutzbrillen die Frequenz der durchgeführten Händedesinfektionen deutlich sinkt. Eine Nutzung dieser Schutzmaterialien über die Indikationen hinaus wirkt sich demzufolge kontraproduktiv aus und gilt es unbedingt zu vermeiden.

4 Covid-19-Zertifikatspflicht Besuchende

Aufgrund der steigenden Fallzahlen hat die Regierung des Kantons St.Gallen entschieden, per 29. November 2021 eine Covid-19-Zertifikatspflicht für alle Besuchenden einzuführen. Der entsprechende Nachtrag in der Vollzugsverordnung sGS 313.2 ist erfolgt. Beachten Sie, dass Besuchende entweder ein gültiges Covid-19-Zertifikat oder eine gültige Bescheinigung eines negativen Testergebnisses vorlegen müssen.



Trotz dieser Massnahme sind sämtliche Hygiene- und Abstandsregeln (u.a. die Masken-tragepflicht) weiterhin einzuhalten. Die Verpflichtung zur Erhebung der Kontaktdaten der Besuchenden erübrigt sich mit der Covid-19-Zertifikatspflicht. Um allfällige Infektionsket-ten nachvollziehen zu können, ist es aus fachlicher Sicht dennoch sinnvoll, weiterhin die Kontaktdaten zu erfassen.

4.1 Prüfung Covid-19-Zertifikat

Zur Überprüfung eines Covid-19-Zertifikats wird die auf jedem Smartphone downloadbare «COVID Certificate Check»-App benötigt. Die Kontrolle durch den «Refresh Button» auf dem Smartphone des Zertifikatinhabers ist nicht zulässig. Ausserdem müssen die Daten mit einem gültigen Personalausweis verifiziert werden. Auf der Website des BAG finden Sie unter dem Abschnitt [«Informationen für Zertifikats-Prüfende»](#) hilfreiche Informationen im Zusammenhang mit der Kontrolle von Covid-19-Zertifikaten.

4.2 Prüfung Covid-19-Bescheinigung

Besucherinnen und Besucher ohne Covid-19-Zertifikat können sich bei einer beliebigen Teststelle kostenlos¹ mittels Antigen-Schnelltest testen lassen. Es genügt dabei die Aus-sage, dass sie eine Bescheinigung (nicht zu verwechseln mit dem Covid-19-Zertifikat) für einen Besuch in einem Betagten- und Pflegeheim benötigen. Die zu überprüfende Be-scheinigung muss den Namen und Vornamen der getesteten Person, das negative Testresultat sowie Angaben über die Teststelle enthalten. Testergebnisse von Antigen-Schnelltests sind zum aktuellen Zeitpunkt 24 Stunden gültig.

5 Testen

5.1 Allgemeine Informationen

- Die Durchführung sämtlicher Tests (symptom- oder fallorientierte Tests inkl. Ausbruchs-testungen sowie gezielte/repetitive/serielle Tests) in Betagten- und Pflegeheimen sind automatisch bewilligt und benötigen keine zusätzlichen kantonalen oder ärztlichen Ver-ordnungen.
- Negative Testergebnisse sind nur Momentaufnahmen und entbinden nicht vom Einhal-ten der Hygiene- und Abstandsregeln.
- Tests dürfen nur von spezifisch geschultem Personal durchgeführt werden, die Test-ergebnisse werden nur von Personen mit der notwendigen Fachexpertise interpretiert.
- Bei der Durchführung sind eine chirurgische Hygienemaske und Handschuhe zu tra-gen.
- Testmaterial ist z.B. über Arztpraxen, Apotheken oder Labors zu beziehen.

¹ Der Bund übernimmt sämtliche Testkosten von Besuchenden in Betagten-und Pflegeheimen (vgl. Covid-19-Verordnung 3, Anhang 6 Ziff. 1.4.1 Abs. m).



- Selbsttests sowie nasale Antigen-Schnelltests eignen sich nur für den privaten Gebrauch und dürfen im professionellen Rahmen nicht angewendet werden.
- Die empfohlene Testart ist in den nachfolgenden Abschnitten aufgeführt. Einen Gesamtüberblick über die Testarten bietet dieses [Informationsvideo des BAG](#).
- Sämtlich durchgeführte Testungen müssen auf einer Liste dokumentiert und bei Bedarf dem Bund vorgelegt werden können. Die Liste muss das Datum der Durchführung, Name und Vorname der getesteten Person, Art des Tests sowie den Grund der Durchführung enthalten. Gerne können Sie dazu die angehängte Vorlage verwenden.

5.2 Testen bei Symptomen einer Covid-19-Erkrankung

- Jede Person (Bewohnende und Mitarbeitende) wird bei Vorliegen entsprechender Symptome getestet.
- Abstrich erfolgt grundsätzlich mit einem nasopharyngealen PCR-Test. Bei Bewohnenden kann ausnahmsweise auch nur ein nasopharyngealer Antigen-Schnelltest durchgeführt werden ([Anleitung Guidelines](#)).

5.3 Gezieltes/Repetitives/Serielltes Testen

Aktuell besteht kein Obligatorium für das [repetitive Testen](#) in sozialmedizinischen Institutionen. Abhängig von der epidemiologischen Lage kann vom Bund oder vom Kanton eine Verpflichtung erlassen werden. Das repetitive Testen von nicht-immunen Mitarbeitenden trägt dazu bei, die Infektionsgefahr in der Einrichtung zu verringern. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Testung erfolgt freiwillig. Sie hat nur bei einer möglichst hohen Beteiligung innerhalb der Institution (> 80 Prozent) einen epidemiologischen Erfolg.
- Die Durchführung erfolgt mindestens ein- bis zweimal wöchentlich.
- Die empfohlenen Tests für serielltes Testen sind nasopharyngeale Antigen-Schnelltests oder gepoolte PCR-Speicheltests (Vorgehen gemäss Testbeschreibung). Bei einem positiven Ergebnis erfolgen die unmittelbare Isolation sowie die Testwiederholung durch eine nasopharyngeale PCR-Analyse.

5.4 Kosten

Die Covid-19-Testkosten in Betagten- und Pflegeheimen werden über den Kanton vom Bund refinanziert. Die Bedingungen und Tarife sind im laufend aktualisierten [Faktenblatt](#) ersichtlich. Bei den Antigen-Schnelltests werden ausschliesslich [validierte](#) Tests rückvergütet. Die Personal- und Infrastrukturkosten zur Durchführung serieller Tests müssen von der Institution getragen werden. Bitte beachten Sie, dass die Tarife laufend angepasst werden. Das Formular für die quartalsweise Abrechnung der entstandenen Testkosten erhalten Sie jeweils vor Quartalsende mit einer Information der Abteilung Alter des Amtes für Soziales.



5.5 Meldepflicht

Gemäss den Vorgaben des BAG soll nach einem positiven Antigen-Schnelltest ein PCR-Bestätigungstest erfolgen. Damit wird das Resultat gesichert und es können allfällige Sequenzierungen vorgenommen werden. Falls bei Bewohnenden auf Wunsch keine PCR-Bestätigungsanalyse erfolgt, sind Sie als Institution (oder die entsprechende Ärztin bzw. der entsprechende Arzt) gemäss Epidemiengesetz (EpG) dazu verpflichtet, positive Ergebnisse von Antigen-Schnelltests innerhalb von 48 Stunden dem BAG zu melden. Dafür wird eine einmalige Registrierung auf der Plattform des BAG mit Erfassung Ihrer Koordinaten benötigt. Diese werden anschliessend automatisch für die von Ihnen erfassten Meldungen übernommen. Gehen Sie dabei wie folgt vor:

1. Anmeldung auf der Plattform <https://forms.infreport.ch> über Ihren HIN-Account oder über das CH-Login
2. Erfassung der meldepflichtigen klinischen Befunde und Antigen-Schnelltest-Meldungen unter dem Menüpunkt «Covid-19»
3. Herunterladen des Meldeformulars im PDF-Format und Übermittlung an info.kantonsarztamt@sg.ch

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#). Bei Fragen wenden Sie sich an das BAG (infreport@bag.admin.ch).



6 Quarantäne und Isolation

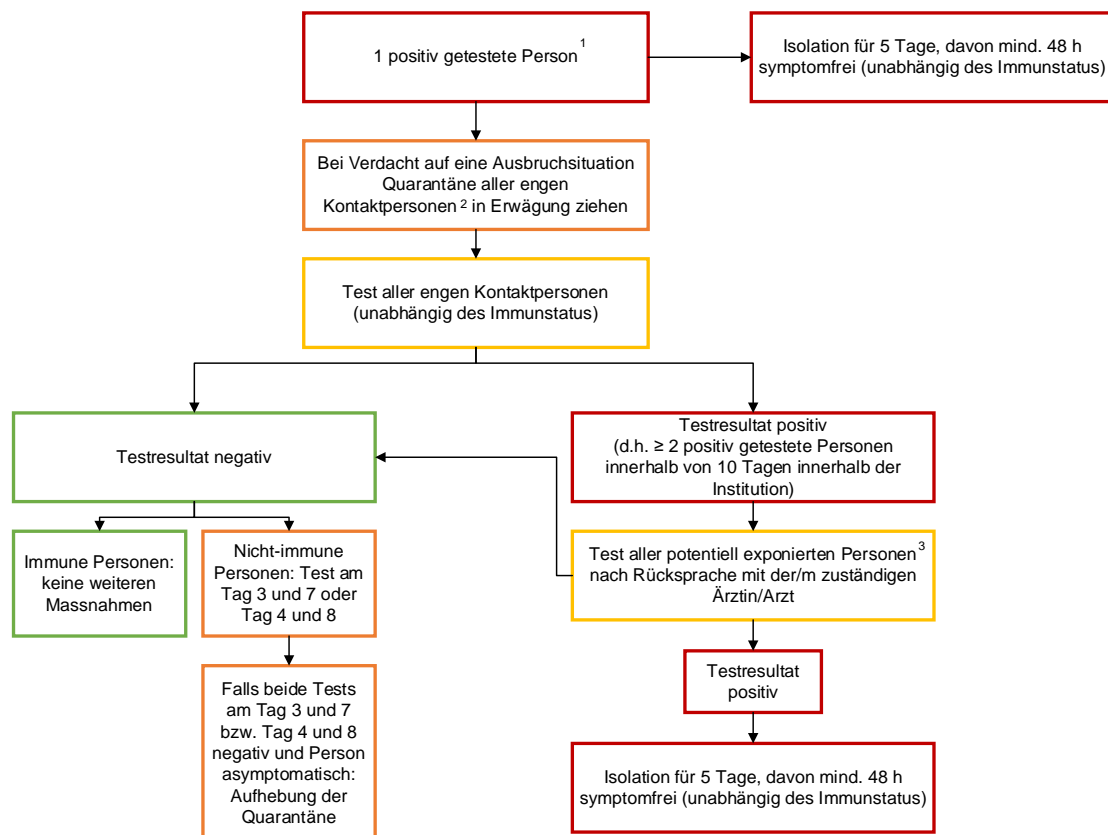
In Anlehnung an die [aktuellen Regelungen des BAG](#) gibt nachfolgende Tabelle einen Überblick über die derzeitigen Quarantäne- und Isolationsregelungen. Die Kontaktquarantäne (Quarantäne aufgrund positiv getesteter Haushaltsmitglieder) wurde per 3. Februar 2022 aufgehoben. Die Regelungen gelten für Bewohnende und Mitarbeitende gleichermaßen. Unabhängig davon haben sich symptomatische Personen sofort und bis zum Erhalt des Testergebnisses in Quarantäne zu begeben.

	Quarantäne	Isolation
Definition	Vorliegen von Symptomen einer Covid-19-Infektion und gleichzeitig noch ausstehendes Testergebnis	Vorliegen eines positiven Testresultats (Antigen-Schnelltest oder PCR), unabhängig davon, ob Symptome vorhanden sind oder nicht
Dauer	bis Vorliegen des negativen Testergebnisses (bei positivem Testergebnis begibt sich die Person in Isolation)	mind. 5 Tage, davon 48 Stunden symptomfrei (leichter Husten ohne Auswurf sowie Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn können länger andauern und sind keine Kriterien für eine Verlängerung der Isolation über die 5 Tage hinaus). Als Isolationsbeginn gilt – bei symptomatischen Personen der Symptombeginn; – bei asymptomatischen Personen der PCR-Testzeitpunkt. Es ist kein Test zur Isolationsaufhebung erforderlich, da der Befund bis 6 Monate nach dem Ergebnis positiv (nicht zu verwechseln mit infektiös) sein kann.
Erleichterungen	keine	keine

7 Ausbruchsmangement

Um in Ausbruchssituationen (gesicherter Covid-19- Nachweis von \geq zwei Personen mit einem zeitlichen und lokalen Zusammenhang) den grösstmöglichen Schutz der Bewohnenden und Mitarbeitenden zu gewährleisten, soll jedes Betagten- und Pflegeheim über ein hausinternes Ausbruchsmangement verfügen. Darin wird festgehalten, welche Massnahmen bei einer allfälligen Covid-19-Infektion innerhalb der Institution zu treffen sind. Das Dokument [«Prävention und Kontrolle von Ausbrüchen in sozialmedizinischen Institutionen»](#) des BAG bietet einen guten Überblick über die Thematik. Ausserdem dient das nachfolgende, ebenfalls an dieses Dokument angelehnte Flussdiagramm, exemplarisch als mögliches Ausbruchsmangement. Gleichwohl ist es den individuellen Verhältnissen der Institution anzupassen.

Um den Überblick über die positiven Testergebnisse der Bewohnenden und Mitarbeitenden zu gewährleisten, empfiehlt sich eine lückenlose Dokumentation. Gerne können Sie dazu die angehängte Vorlage verwenden. Beachten Sie die beiden Register in der Datei für Bewohnende und Mitarbeitende.



1 Bewohnende oder Mitarbeitende

2 Definition enge Kontaktpersonen: Abstand $<$ 1,5 Meter während 15 Minuten ohne Tragen einer chirurgischen Hygienemaske

3 Personen, die sich im unmittelbaren Umfeld der positiv getesteten Person(en) bewegen (individuell)



8 Massnahmen Advents- / Weihnachtszeit

Gerade im Hinblick auf die steigenden Infektionszahlen und das Auftreten neuer Mutationen gestaltet sich die Planung von Advents- und Weihnachtsaktivitäten derzeit schwierig. Wir werden Sie erneut informieren, wenn es aufgrund der epidemiologischen Lage zu einer Verschärfung der Massnahmen kommt.

Bewohnende sollen aus sozialen Aspekten die Advents- und Weihnachtszeit mit so geringen Einschränkungen wie möglich feiern dürfen. Planen Sie vorweihnachtliche Aktivitäten und Anlässe möglichst in einem grossen Raum oder verschieben Sie die Aktivitäten oder zumindest Teile davon ins Freie. Gesangsauftritte von Externen können z.B. draussen stattfinden und von innen gehört werden. Gruppenaktivitäten können in kleineren Gruppen – möglicherweise abteilungsweise – und/oder unter Einhaltung der Maskenpflicht auch für Bewohnende durchgeführt werden.

Gerne erinnern wir Sie bei dieser Gelegenheit daran, dass auch für interne Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste, Unterhaltungsnachmittage) mit über 30 Personen eine Zertifikatspflicht gilt.

Bei der Planung eines Weihnachtsessens mit Angehörigen gilt es zu berücksichtigen, dass sämtliche Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden müssen. Wir begrüssen pragmatische Lösungen wie die gestaffelte Durchführung des Weihnachtsessens oder die Durchführung mit einer begrenzten Anzahl an Personen.

Auswärtsaufenthalte von Bewohnenden sollen, je nach epidemiologische Lage, ermöglicht werden. Es ist sorgsam abzuwägen, ob nach der Rückkehr ein Covid-19-Test durchgeführt wird, eine Maskenpflicht für den betreffenden Bewohnenden für eine begrenzte Zeit auferlegt wird oder eine Quarantäne erlassen wird. Insbesondere eine Quarantäne soll sehr sorgfältig und nur in Rücksprache mit dem Bewohnenden und den Angehörigen gewählt werden. Allenfalls lohnt sich bei diesen Massnahmen auch eine unterschiedliche Umsetzung zwischen immunen und nicht-immunen Bewohnenden.

St.Gallen, 2. Dezember 2021 / zuletzt aktualisiert 3. Februar 2022